

Satzung

über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in der Gemeinde Herzlake

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Herzlake in seiner Sitzung am 09.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Herzlake wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, als abgegolten.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrtkosten

- (1) Aufwandsentschädigungen erhalten:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister
in Höhe von monatlich 600,00 €
 - b) die 1. ehrenamtliche Vertreterin/ der 1. ehrenamtliche Vertreter
der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
in Höhe von monatlich 160,00 €
 - c) die 2. ehrenamtliche Vertreterin/ der 2. ehrenamtliche Vertreter
der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
in Höhe von monatlich 160,00 €
 - d) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von monatlich 100,00 €
 - e) die Ausschussvorsitzende/ der Ausschussvorsitzende
in Höhe von monatlich 60,00 €
 - f) die Mitglieder des Hauptausschusses
in Höhe von monatlich 80,00 €Bei Doppelfunktionen wird die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40 € und für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates und an

Informationsveranstaltungen im Rahmen der Ratsarbeit, zu denen die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister geladen hat, sowie für die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, der Fraktion und der Gruppe ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung. Für repräsentative Termine (z.B. Spatenstich, Einweihungsfeierlichkeiten) wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Mitgliedern des Rates tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird ein Sitzungsgeld von 50 € je Sitzung gezahlt.

- (3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erhält für die mit seinem privaten Kraftfahrzeug durchgeführten Fahrten innerhalb der Gemeinde eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 100 €.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung.

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Sitzung gezahlt.

§ 4

Verdienstausfall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstauffalls.
Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis zur Höhe von 24 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstauffallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 24 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt.
Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Ratsfrauen und Ratsherren in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Dies gilt im Bereich der Haushaltsführung insbesondere dann, wenn ein ausgleichspflichtiger Nachteil entsteht, weil dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört. Auf schriftlichen Antrag wird ein Pauschalstundensatz in Höhe des aktuellen Mindestlohnes nach § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) je angefangene Stunde bis zu 5 Stunden je Tag gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen

werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des aktuellen Mindestlohnes nach § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) je Stunde, höchstens für 5 Stunden täglich.

§ 5 Reisekosten

Für von der Gemeinde Herzlake angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes i. V. m. der Niedersächsischen Reisekostenverordnung. Hierbei wird ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung des eigenen Kraftwagens anerkannt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 Aufwandsentschädigung für die nebenamtliche Gemeindedirektorin/ den nebenamtlichen Gemeindedirektor und die allgemeine Vertreterin/ den allgemeinen Vertreter

- (1) Die nebenamtliche Gemeindedirektorin/ der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €.
- (2) Die allgemeine Vertreterin/ der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin/ des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in der Gemeinde Herzlake vom 12.11.2014 außer Kraft.

Herzlake, den 09.11.2022


Bösken
Bürgermeister

Gemeinde Herzlake




Schümers
Gemeindedirektorin